

# Beschlussvorlage



Sachbearbeitung	Amt für Familie, Bildung und Soziales		
Datum	25.04.2023		
Vorberatung	Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung	nicht öffentlich	16.05.2023
Beschluss	Gemeinderat	öffentlich	23.05.2023

**Vorlage Nr.: 2023/058**

---

**Betreff: Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028**

**Anlagen:** Übersicht der vom GR gewählten Schöffen 2019 bis 2023  
Bewerberliste 2023 - nicht öffentlich  
Kriterienliste 2023 - nichtöffentlich  
Vorschlag Verwaltung für GR - nicht öffentlich

## **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat benennt die von der Stadt Wendingen am Neckar für die Amtszeit 2024 bis 2028 zu benennenden Schöffenbewerbungen in der Sitzung auf der Grundlage der Anlage 3 dieser Drucksache.

Schuster, Fred

Steffen Weigel  
Bürgermeister

## **Finanzielle Auswirkungen**

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja  nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan:**

ja  nein

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**  positiv

neutral

negativ

## **Sachverhalt:**

1. Die Amtszeit der für die Jahre 2019 bis 2023 bestimmten Schöffen und Schöffinnen endet am 31.12.2023. Es obliegt den Gemeinderäten, Personen, die die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Schöffe/Schöffin erfüllen, für die Vorschlagsliste der Gemeinde für die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten zu wählen.

Der Gemeinderat der Stadt Wendlingen hat Bewerber für die Vorschlagsliste zur Vorlage beim Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Nürtingen zu wählen.

Die Vorschlagsliste bedarf nach §36 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes –GVG - des Beschlusses mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates. Dies sind für Wendlingen am Neckar 12 Stimmen. Die Listen können, sofern Einvernehmen über die aufzunehmenden Personen besteht, offen gewählt werden. Sofern kein Einvernehmen besteht, sind die Bewerber einzeln und geheim zu wählen.

Der Präsident des Landgerichtes Stuttgart hat mit Schreiben vom 20.03.2023 mitgeteilt, dass die Stadt Wendlingen am Neckar nach §36 Abs. 4 GVG in Anlehnung an die Einwohnerzahl 11 Personen in diese Vorschlagsliste zu wählen hat.

Die Vorschlagsliste soll nach §36 Abs. 2 GVG alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Verwaltung hat dieser Drucksache die namentliche Auflistung der für die Schöffenwahlperiode 2018 bis 2023 in Wendlingen am Neckar vom Gemeinderat benannten Personen (Anlage 1), die Gesamtübersicht aller Bewerbungen (Anlage 2, nichtöffentlich), einen den Kriterien des §36 Abs. 2 GVG entsprechenden Wahlvorschlag (Anlage 3, nichtöffentlich) sowie eine Übersicht aller Bewerber im Verhältnis zu diesen Kriterien (Anlage 4, nichtöffentlich) beigelegt.

Der Gemeinderat kann unabhängig davon bis zur Abstimmung noch weitere Personen vorschlagen, ebenso können sich noch weitere Personen melden. Die Verwaltung über weitere Meldungen in der Sitzung berichten.

Die Vorschlagsliste ist bis spätestens 23.06.2023 vom Gemeinderat zu beschließen und bis spätestens 04.08.2023 an das Amtsgericht Nürtingen zu senden. Dazwischen ist es nach §36 Abs. 3 GVG für einen Zeitraum von 1 Woche öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Die Verwaltung hat hierfür vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gemeinderates zur Vorschlagsliste diese Auslegung für den Zeitraum vom 19.6. bis 26.6.2023 vorgesehen.

2. Die Verwaltung hat diejenigen Personen, die bereits in der Vorschlagsliste 2014 bis 2018 aufgenommen waren, angefragt, ob weiterhin Bereitschaft zur Mitwirkung besteht. In der Ausgabe des S'Blättle vom 03.02.2023 wurden interessierte Bürgerinnen und Bürger auf die Möglichkeit hingewiesen, sich bei der Stadtverwaltung für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zu bewerben. Des Weiteren wurden die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mit Schreiben vom 28.03.2023 gebeten, Vorschläge einzureichen. Ebenso ist die Ausschreibung seit 03.02.2023 sowie das Bewerbungsformular zum PDF-Abruf auf der Homepage eingestellt.

3. Bis zum Ende der Bewerbungsfrist gingen insgesamt 28 Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ein (Anlage 2). Von allen Bewerberinnen und Bewerbern liegen unterschriebene Selbsterklärungen vor. Darin versichern sie,

- dass Ihnen nicht infolge eines Richterspruches die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde oder sie wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind,
- gegen sie kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat, derentwegen auf den Verlust der Bekleidung öffentlicher Ehrenämter erkannt werden kann, anhängig ist,
- sie nie hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR waren und
- sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

In die Vorschlagsliste dürfen nur die Personen aufgenommen werden, die diese Vorgaben erfüllen. Hinsichtlich aller in der Anlage 2 aufgeführten Bewerber sind der Verwaltung keine dieser zwingenden Hinderungsgründe bekannt.

Weiterhin sollen nach den Bestimmungen der §§ 33 bis 35 GVG nicht Personen aufgenommen werden,

- die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden,
- die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- die sich Insolvenz befinden oder
- bei denen davon auszugehen ist, dass sie die Berufung aus berechtigten Interessen ablehnen werden.

Weiterhin sollen u.a. keine Personen auf die Vorschlagsliste berufen werden, die nach §35 GVG die Berufung zum Amt des Schöffen ablehnen dürfen und dies vorauszusehen ist. Dies sind Personen,

- die bereits 2 Perioden als Schöffen tätig waren und deren letzte Amtszeit noch andauert,
- die in der vorhergehenden Amtszeit an vierzig Tagen die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters erfüllt haben oder
- die das 65 Lebensjahr bis zur Ende der Amtsperiode vollendet haben würden.

Die Verwaltung geht nicht davon aus, dass die in der Anlage 2 genannten Personen das Schöffenamt ablehnen werden, da sich alle selbst gemeldet haben. Unabhängig davon wären mindestens die Personen zu Ziff. 3 und 27 (mehr als 2 Amtsperioden tätig), 2, 6, 10, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21 und 27 (alle 65 Jahre bis zum Ende der Amtsperiode) – alle in der Anlage 2 gelb unterlegt - ablehnungsberechtigt. Die Verwaltung hat diese Personen aufgrund der Selbstmeldung aber bei der Vorschlagsliste (Anlage 3) berücksichtigt.

4. Die Verwaltung hat den Entwurf der Vorschlagsliste (Anlage 3) auf der Grundlage der Bewerbungen und der Benennungen der Fraktionen sowie der Vorgaben des §36 Abs. 2 Satz 1 GVG erstellt. Von den Fraktionen haben die Fraktion Bündnis90/Die Grünen sowie die Fraktion der Freien Wähler Benennungen (insgesamt 3) abgegeben, die sich in der Anlage 3 (grün bzw. gelb unterlegt) wiederfinden.

Der Entwurf bildet, soweit möglich, die Gruppen der Bevölkerung von Wendlingen am Neckar nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen ab. Er stellt keine Vorauswahl dar, sondern ist lediglich ein Beschlussvorschlag, der einvernehmlich oder im Zuge der Wahl einzelner Personen oder der gesamten Liste vom Gemeinderat geändert und beschlossen wird.

Die in der Anlage 3 dargestellten 11 Personen wurden nach folgendem Verteilmodus ermittelt:

Zunächst wurden die Personen herausgenommen, die bereits zwei oder mehr Perioden als Schöffen tätig waren. Aus den übrig gebliebenen Personen wurden 6 Frauen und 5 Männer ausgewählt, von denen 2 bis 35 Jahre, 5 bis 60 Jahre und 4 über 60 Jahre alt sind. Dabei wurden 6 Angestellte, 2 im öffentlichen Dienst Beschäftigte, 1 Selbständige, 1 Rentner und 1 Bewerberin aus einem Heilberuf ausgewählt. In der Anlage 4 ist eine Übersicht aller Bewerber im Verhältnis zu diesen Kriterien abgebildet.

Die gewählten Schöffen nehmen an Strafgerichtsverfahren teil. Sie üben das ehrenamtliche Richteramt während der Hauptverhandlung mit dem gleichen Stimmrecht wie der die Verhandlung leitende Berufsrichter aus. Sie entscheiden also die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit dem Berufsrichter. Daher sind an ihre Auswahl hohe rechtsstaatliche Ansprüche zu stellen. Insbesondere ein hohes Maß an Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen sowie geistige Beweglichkeit sowie wegen der anstrengenden Tätigkeit in der Hauptverhandlung auch eine ausreichende körperliche Eignung sind zu fordern. Zudem ist zu beachten, dass die auch die ehrenamtlichen Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Es ist also darauf zu achten, dass die ausgewählten Personen nach Ihrem Persönlichkeitsbild und ihrer fachlichen Befähigung – einschließlich ihrer Einstellung zu den Grundentscheidungen unserer Verfassung die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen von Verfassungs und Gesetzes wegen obliegenden, durch Eid bekräftigten richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden. Die durch das Bundesverfassungsgericht bestätigte Pflicht zur Verfassungstreue erstreckt sich auch auf Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Ehrenamts, also auch auf extremistische Aktivitäten von einer gewissen Erheblichkeit (BVerfG, Beschl. v. 6.5.2008, NJW 2008, S. 2568 ff.).

#### 4 Anlagen